

### Wichtiger Hinweis für den Makler

Unser Vorschlag für den Maklerauftrag ist eine erste Hilfestellung für Sie, ersetzt aber Ihre Entscheidung über den im Einzelfall notwendigen individuellen, also kundenspezifischen, Maklerauftrag nicht. Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit oder auch die Wirkung des nachfolgenden Maklerauftrags wird nicht übernommen.

# Maklerauftrag<sup>1</sup>

#### Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde (Name, Anschrift) beauftragt den Makler (Name, Anschrift), Versicherungsverträge<sup>2</sup> zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall<sup>3</sup>.

#### Pflichten des Maklers<sup>4</sup>

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung<sup>5</sup> stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Arbeitskreis hat sich entschlossen, in der Neufassung des Maklervertrages zukünftig sowohl die gewerberechtliche statusbezogene **Erstinformation** nach § 11 VersVermV wie auch eine eventuelle **Information über die Beratungsgrundlage** des Versicherungsmaklers gemäß § 60 Abs. 2 VVG wegzulassen und hierfür separate Vorlagen zur Verwendung in der Praxis zu entwickeln.

Vereinbarungen zur gesetzlichen und vertraglichen Rechtsnachfolge sind zulässig und können im Einzelfall ergänzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für den Fall, dass bestehende Verträge ausgenommen werden sollen, sind diese einzeln zu bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die **Definition der Versicherungsvermittlung** soll wie bisher auch den Zeitraum nach Abschluss des Versicherungsvertrages umfassen. Eine Verkürzung des Begriffs der Versicherungsvermittlung auf den Abschluss von Versicherungsverträgen und eine damit verbundene Verkürzung der Maklerpflichten auf den Zeitraum bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages erscheint unter europarechtlichen Aspekten problematisch und widerspricht im Übrigen den Berufstypus des Versicherungsmaklers und dem Selbstverständnis der relevanten Maklerverbände. Danach ist der Versicherungsmakler verpflichtet, seine Kunden auch nach Abschluss eines Versicherungsvertrages anlassbezogen zu beraten und zu betreuen. Der Arbeitskreis ist davon überzeugt, dass Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nach Abschluss des Versicherungsvertrages angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Wege des Maklervertrages unter AGBrechtlichen Gesichtspunkten nicht abgedungen werden können. Wenn dies im Einzelfall dennoch gewünscht wird, ist eine **Individualvereinbarung** unumgänglich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die nächsten Absätze spiegeln die gesetzlich bestehenden Pflichten des Maklers wider. Sie sind deshalb im Maklerauftrag nicht zwingend notwendig aber zweckmäßig.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Hinweis, dass der Makler seinen Rat auf eine **objektive und ausgewogene Marktuntersuchung** stützen wird, soll wie bisher beibehalten werden, auch wenn dieser Hinweis rechtlich nicht erforderlich ist, weil sich diese Verpflichtung des Versicherungsmaklers bereits aus § 60 Abs. 1 VVG ergibt. Danach ist Makler verpflichtet, seinem Rat

eine hinreichende Zahl

<sup>•</sup> von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde zu legen,

so dass er nach fachlichen Kriterien



Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z. B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

#### Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie<sup>7</sup>.

#### Risikoänderungen

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich anzuzeigen.

#### Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

- eine Empfehlung dahin abgeben kann,
- welcher Versicherungsvertrag geeignet ist,
- die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Diese Kriterien stimmen in ihrem Wortlaut weitgehend mit Art. 12 Abs. 2 der Vermittlerrichtlinie und mit Erwägungsgrund Nr. 20 der Richtlinie überein. Welche Anforderungen sich daraus für Art und Umfang der vom Vermittler vorzunehmenden Marktuntersuchung ergeben, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Insbesondere sind die Marktverhältnisse in der Versicherungsbranche zu beachten, auf die sich die Empfehlung gegenüber dem Versicherungsnehmer bezieht. Entscheidend ist, dass sich der Vermittler eine fachliche Grundlage in einem Umfang verschafft, der ihn in die Lage versetzt, eine sachgerechte, den individuellen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprechende Empfehlung für einen konkreten Versicherungsvertrag abzugeben. Damit dies gelingt, sollten drei Schritte differenziert werden:

- (1) Zunächst fragt der Makler den Kunden nach seinen Bedürfnissen (z.B. Altersversorgung/ Krankenabsicherung/ Berufsunfähigkeits-Schutz/ Haftpflichtrisiken für Privatperson, Öltank, Surfbrett/ Eigenheim). Auf diese Weise hat der Makler aus dem Gesamtmarkt für Versicherungen den für diesen Fall zutreffenden Einzelmarkt bestimmt.
- (2) Danach wird eine *ausgewogene* Anzahl von Versicherern gesucht, die in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kunden zu versichern. Ausgewogen ist die Auswahl dann, wenn es gelingt, mit Hilfe der Anzahl der Versicherer, mit denen der Makler eine Vertragsbeziehung oder eine vertragsähnliche Beziehung hat, die Bedürfnisse der Kunden zu befriedigen (quantitative Marktuntersuchung).
- (3) Nach § 60 Abs. 2 VVG handelt ein Makler objektiv, wenn er "nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen". Es geht also um die objektive Eignung des Versicherungsvertrags für die individuelle Erfüllung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers. Objektiv ist eine Empfehlung des Maklers folglich dann, wenn der von ihm empfohlene Vertragstyp ausgehend von der durchgeführten Risikoanalyse gerade den individuell benötigten Versicherungsschutz bietet und dies zu einem angemessenen Preis (qualitative Marktuntersuchung).

Da die Begriffe objektive, ausgewogene Marktuntersuchung weder vom Gesetzgeber noch vom europäischen Richtliniengeber definiert wurden, wird sich ihre genaue und präzise Abgrenzung erst im Laufe der Zeit herauskristallisieren. Bis dahin müssen die Makler mit einigen Unklarheiten leben.

- <sup>6</sup> Auf eine eventuelle **Kürzung der Beratungsgrundlage** gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 VVG und den damit verbundenen Informationspflichten nach § 60 Abs. 2 VVG soll im Standardvertrag nicht weiter eingegangen werden. Es wird hierfür eine separate Vorlage zur Verwendung in der Praxis entwickelt (vgl. Fußnote 1).
- <sup>7</sup> Nach neuem Recht besteht für Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO die Möglichkeit, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen ein gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Hierfür ist eine **Honorarabrede** notwendig. Der Arbeitskreis hält es nicht für sinnvoll, im Rahmen der Bestimmungen des Maklervertrages zu Maklervergütung Formulierungen für Honorarvereinbarungen vorzuschlagen. Stattdessen soll gelegentlich ein separater Beratungsvertrag entworfen werden.



### Haftung<sup>8</sup>

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf 1 130 000 Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

# Verjährung<sup>9</sup>

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Im Einzelfall weitergehende Verjährungsvorschriften des BGB bleiben unberührt.

Unterschriften (Makler und Kunde)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die beibehaltene Formulierung zur Begrenzung der Haftung des Versicherungsmaklers auf 1,13 Mio. € ist angesichts der neuen Vorschriften im VVG problematisch. Gemäß § 67 VVG sind vertragliche Abweichungen zur Schadensersatzpflicht des Versicherungsvermittlers gemäß § 63 VVG nicht zulässig. Die Unzulässigkeit bezieht sich aber nicht auf Vereinbarungen zur Begrenzung der vertraglichen Haftung des Versicherungsmaklers. Diese sind nach wie vor am AGB-Recht zu messen. Auf die Problematik soll im Moment nicht weiter eingegangen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Vereinbarungen zur **Verjährung** von Schadensersatzansprüchen wurden redaktionell auf die gesetzlichen Verjährungsbedingungen umgestellt.



## Datenschutzeinwilligung

Der Kunde<sup>10</sup> willigt ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an nachstehende Dritte übermittelt werden dürfen:

- Versicherer und deren Bevollmächtige (z.B. Assekuradeure)
- Rückversicherer
- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Kooperations-, Service- und Verbundpartner
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner
- Rechtsnachfolger

Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

Unterschrift Kunde

\_

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Sofern mitversicherte Personen vorhanden sind, muss für jede Person eine separate Datenschutzeinwilligung eingeholt werden.



# Maklervollmacht<sup>11</sup>

Hiermit erteile ich [Name, Anschrift des Kunden] (Vollmachtgeber) der Firma [Name, Anschrift] (Versicherungsmakler) oder ihrer Rechtsnachfolgerin die Vollmacht, in meinem Namen

- Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,
- Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen abzugeben oder entgegenzunehmen,
- bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,
- Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegenzunehmen,
- Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und
- Untervollmachten auszustellen.

Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Formulierung der **Maklervollmacht** wurde geringfügig erweitert. Die Formulierung umfasst nun auch ausdrücklich die Vollmacht, Erklärungen, Anzeigen und Informationen für den Versicherungsnehmer abzugeben oder entgegen zunehmen. Damit soll eventuellen Einwänden vorgebeugt werden, die Maklervollmacht reiche nicht aus, um den Kunden bei Anwendung der neuen Antrags- oder Invitatiomodellen rechtswirksam zu vertreten.